Bundesrat **Drucksache** **582/1/26**

09.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**,

 der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und

 der **Wirtschaftsausschuss**

 empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Wi

bei Annahme entfällt Ziffer 3

2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und insbesondere die Aufteilung in einen allgemeinen Teil und die zehn sektoralen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung branchen- und anlagenspezifischer BVT-Schlussfolgerungen. Die Kapitellösung kann die Übersichtlichkeit maßgeblich erhöhen und somit Erleichterungen beim Vollzug der komplexen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Wirtschaft und Industrie herbeiführen.

U

entfällt bei Annahme von Ziffer 2

3. Der Bundesrat begrüßt die mit der vorgelegten „Kapitellösung“ erfolgte Aufteilung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in einen allgemeinen Teil und in zehn sektorale Verwaltungsvorschriften („Besondere Technische Anleitungen zur Reinhaltung der Luft“ – BTA Luft). Die strukturelle Anpassung ermöglicht eine erleichterte und zügigere nationale Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen (BVT = beste verfügbare Techniken) in nationale Verwaltungsvorschriften. Dadurch werden entsprechende Verfahren beschleunigt und unnötige Bürokratie vermieden.

U 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die durch die Umstrukturierung der TA Luft geschafften Beschleunigungspotentiale konsequent zu nutzen, damit BVT-Schlussfolgerungen gemäß §§ 7a Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) innerhalb eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in das nationale untergesetzliche Regelwerk umgesetzt werden. Auch im Hinblick auf den neu geschaffenen § 12a Absatz 5 BImSchG ist eine zeitnahe nationale Umsetzung europarechtlicher Vorgaben erforderlich, um Rechts- und Planungssicherheit für Betreiber sowie Entlastung für Behörden zu schaffen und um bundesweit einen einheitlichen Stand der Technik sicherzustellen.

U 5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der nationalen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen auf eine strikte 1 : 1-Umsetzung zu achten und alle europarechtlich möglichen Spielräume zu nutzen. Dies betrifft auch die vollständige Umsetzung von erleichternden Fußnoten bei der Festlegung von Messhäufigkeiten oder von Grenzwerten.

Wi 6. Der Bundesrat betont, dass eine konsequente 1 : 1-Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber europäischen Wettbewerbern und zur Wahrung von Rechts- und Planungssicherheit erforderlich ist.

Wi 7. a) Die Bundesregierung wird daher gebeten, die nachfolgend dargestellten Anpassungsbedarfe zeitnah zu prüfen und entsprechende Änderungen im Rahmen einer künftigen Novelle der TA Luft umzusetzen. Der laufende Prozess zur Umstrukturierung der TA Luft in eine Kapitellösung soll hierdurch möglichst unberührt bleiben und nicht verzögert werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, wie eine Harmonisierung der Mittelwertbetrachtung sowie des Umgangs mit Messunsicherheiten mit den europäischen Vorschriften erreicht werden kann. Die aktuelle Fassung der TA Luft weicht diesbezüglich von den europäischen Vorgaben ab, was zu einer faktischen Herabsetzung der Grenzwerte und damit zu einer erheblichen Benachteiligung der deutschen Anlagenbetreiber führt.

c) Die Irrelevanzschwelle in der TA Luft wird als prozentualer Anteil der jeweils geltenden Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die aktuelle Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie in das deutsche Recht umfasst auch die Absenkung der Immissionsgrenzwerte, wodurch es faktisch zu einer Verringerung der Irrelevanzschwelle kommen wird. Dies würde den Spielraum für gewerbliche und industrielle Anlagen erheblich einschränken und zu längeren sowie komplexeren Genehmigungsverfahren führen. Investitionen in Industrieanlagen und Transformationsprojekte könnten hierdurch erheblich erschwert und verteuert werden. Um Benachteiligungen zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine Anhebung der Irrelevanzschwelle der TA Luft zu prüfen.

d) Nach Auffassung des Bundesrates dürfen zudem in der Übergangszeit bis zur Geltung der EU-Luftqualitätswerte zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2029 für die Anlagenzulassung keine schärferen Immissionsgrenzwerte als die derzeit gültigen Werte Anwendung finden. Dies hätte zur Folge, dass Anlageninvestitionen in den nächsten drei Jahren noch einmal zusätzlich erheblich erschwert würden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, zu prüfen, wie für diesen dreijährigen Übergangszeitraum aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit eine eindeutige Regelung zugunsten der betroffenen Vorhabenträger geschaffen werden kann.

e) Mit Blick auf die Umsetzung künftiger BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht wird die Bundesregierung gebeten, dass:

aa) die Umsetzung möglichst innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen wird, um den Anlagenbetreibern angesichts der vierjährigen Umsetzungsfrist ausreichend Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren,

bb) die von den BVT-Schlussfolgerungen betroffenen Verbände und Anlagenbetreiber frühzeitig und umfassend in den Umsetzungsprozess eingebunden sowie schnellstmöglich über die geplanten Änderungen informiert werden,

cc) die angekündigten weiteren Novellen der TA Luft zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen und zur Anpassung an die 4. BImSchV zügig vorgelegt und unter Einbindung der betroffenen Branchen beraten werden, um zeitnah verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Anlagenbetreiber zu schaffen.

U 8. a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Anhang 7 der TA Luft in Anlehnung an den NH3-Bagatellmassenstrom im Anhang 1 der TA Luft auch ein Bagatellmassenstrom für gefasste und nicht gefasste Geruchsquellen als erstes Prüfkriterium eingeführt werden kann. Auf dieser Grundlage wäre dann erst bei Überschreitung des Bagatellmassenstroms die Erstellung eines Fachgutachtens notwendig. Gerade für kleine nicht BImSchG-genehmigungsbedürftige Anlagen würde die Einführung eines entsprechenden Bagatell-Kriteriums den Prüfaufwand deutlich erleichtern und Genehmigungsverfahren beschleunigen.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ein Regelungsgehalt des Anhangs 9 der TA Luft verbleibt. In seinem Urteil vom 11. September 2025 – 7 C 7.24 – führt das BVerwG aus, dass die TA Luft im Bereich des Naturschutzrechts allein auf § 54 Absatz 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beruht, der den Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften nur für den Anwendungsbereich des

§ 34 BNatSchG, nicht aber für den gesetzlichen Biotopschutz ermöglicht. Demnach kann die Vorschrift nicht zur Prüfung, ob Stickstoffeinträge zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG führen, herangezogen werden. So entsteht eine Lücke, welche in der Vollzugspraxis durch aufwändige Einzelfallentscheidungen gefüllt werden muss. Der Bundesrat regt an, an geeigneter Stelle naturschutzfachlich angemessene Kriterien für die Bewertung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope vorzugeben.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Kartendienst PINETI des Umweltbundesamts und die dort hinterlegten Werte zur Stickstoffdepositionen schnellstmöglich zu aktualisieren und zukünftig regelmäßig auf aktuellem Stand zu halten, um die erheblichen jährlichen Rückgänge der Stickstoffdeposition der vergangenen zehn Jahre auch im Genehmigungsverfahren abbilden zu können.

c) Der Bundesrat begrüßt die derzeit in Arbeit befindliche Überarbeitung der Technischen Regel für Anlagensicherheit bei Biogasanlagen (TRAS 120) und deren Anpassung an den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS). Da sich die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft an mehreren Stellen bzw. in mehreren BTA Luft auf die TRAS 120 bezieht bzw. Vorgaben aus der TRAS 120 in die TA Luft 2021 übernommen wurden, regt der Bundesrat an, insbesondere die BTA Luft HG 1 und HG 8 (HG = Hauptgruppe) nach Veröffentlichung der überarbeiteten TRAS 120 durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit prüfen und ggf. anpassen zu lassen.